

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 38

Das Europäische Parlament

Volkvertretung ohne Volk und Macht?

Von

Dr. Birgit Suski



Duncker & Humblot · Berlin

BIRGIT SUSKI

Das Europäische Parlament

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Thomas Oppermann

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum

sämtlich in Tübingen

Band 38

Das Europäische Parlament

Volksvertretung ohne Volk und Macht?

Von

Dr. Birgit Suski



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Suski, Birgit:

Das Europäische Parlament : Volksvertretung ohne Volk und Macht? / von Birgit Suski. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996
(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht ; Bd. 38)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1994/95

ISBN 3-428-08555-8

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: W. März, Tübingen

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-08555-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1994/95 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden die Neuerungen, die der Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 mit sich brachte, eingearbeitet. Außerdem wurden noch einige spätere Entwicklungen berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. *Thomas Oppermann*, der die Anregung zur Thematik dieser Arbeit gab und sie betreute, sowie dem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. *Wolfgang Graf Vitzthum*. Diesen Herren und den übrigen Herausgebern der Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht danke ich außerdem für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe. Herzlich danken möchte ich auch Frau *Ute Müller* sowie den Herren *Klaus Pöhle*, *Klaus Offermann* und *Stefan Wolf* für ihre wertvolle Unterstützung und hilfreichen Hinweise.

Stuttgart, im Mai 1995

Birgit Suski

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
<i>Teil 1</i>	
Gibt es ein europäisches Volk?	26
Kapitel 1	
Einführung	26
Kapitel 2	
Definitionen des Volksbegriffs	39
1. Das Volk im soziologischen Sinne	39
2. Das Volk im juristischen Sinne — die Staatsangehörigkeit	41
Kapitel 3	
Die historische Entwicklung des Volksbegriffs	43
Kapitel 4	
Die Merkmale des Staatsangehörigenstatus	45
1. Die Allgemeinheit	48
1.1 Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Allgemeinheit aufgrund der Gründungsverträge	49
1.2 Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Allgemeinheit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union	51
1.3 Kritik am Kriterium der Allgemeinheit	52
2. Die Unmittelbarkeit	52
2.1 Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Unmittelbarkeit aufgrund der Gründungsverträge	54

2.2	Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Unmittelbarkeit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union	56
2.3	Kritik am Kriterium der Unmittelbarkeit	56
3.	Die exterritorial wirkende Personalhoheit	61
3.1	Der gemeinschaftsrechtliche Status und die exterritoriale Personalhoheit aufgrund der Gründungsverträge	62
3.2	Der gemeinschaftsrechtliche Status und die exterritoriale Personalhoheit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union	64
3.3	Tauglichkeit des Kriteriums der exterritorialen Personalhoheit	64
4.	Die Gleichheit	65
4.1	Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Gleichheit aufgrund der Gründungsverträge	67
4.2	Der gemeinschaftsrechtliche Status und die Gleichheit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union	69
4.3	Tauglichkeit des Kriteriums der Gleichheit	72
5.	Zwischenergebnis	72

Kapitel 5

Das Volk im funktional-demokratischen Sinne 73

1.	Die aktivbürgerlichen Rechte	74
1.1	Das Wahl- und Stimmrecht	74
1.1.1	Das Wahl- und Stimmrecht aufgrund der Gründungsverträge	75
1.1.2	Das Wahl- und Stimmrecht nach Einführung der Direktwahlen	79
1.1.3	Das Wahl- und Stimmrecht aufgrund des Vertrags über die Europäische Union	80
1.2	Zugang zu öffentlichen Ämtern	82
1.2.1	Zugang zu den Ämtern der Europäischen Union	82
1.2.1.1	Zugang zum Rat	83
1.2.1.2	Zugang zur Kommission	83
1.2.1.3	Zugang zum Gerichtshof	84
1.2.1.4	Zugang zum Rechnungshof	85
1.2.1.5	Zugang zum öffentlichen Dienst	86
1.2.1.6	Ergebnis	86
1.2.2	Zugang zu öffentlichen Ämtern auf nationaler Ebene	87

Inhaltsverzeichnis	11
2. Die politischen Grundrechte	88
3. Schlußfolgerung	89

Teil 2

Der Demokratisierungsprozeß anhand der Kompetenzen des Europäischen Parlaments	95
-------------------------------------------------------------------------------------------	----

Kapitel 1

Herleitung des Begriffs „Demokratisierung“	95
---------------------------------------------------	----

1. Der Demokratiebegriff im allgemeinen Sinne	96
2. Das allen Mitgliedstaaten zugrundeliegende Verständnis von Demokratie	97
3. Die Parlamentsfunktionen in den parlamentarischen Regierungssystemen der Mitgliedstaaten	99
4. Das Verhältnis der Funktionen zueinander	101
5. Modifikationen der mitgliedstaatlichen Parlamentsfunktionen aufgrund der Eigenart der Europäischen Union	102
6. Das Verhältnis von Demokratie und Legitimation	105
7. Ergebnis	108

Kapitel 2

Die Gründungsverträge	108
------------------------------	-----

1. Wahl- und Abberufungsfunktion	109
1.1 Wahl- und Abberufung des Rates	109
1.2 Beurteilung der Wahl- und Abberufungsfunktion im Hinblick auf den Rat	110
1.3 Wahl und Abberufung der Kommission	113
1.4 Beurteilung der Wahl- und Abberufungsfunktion im Hinblick auf die Kommission	114
2. Legislativfunktion	115
2.1 Allgemeine Legislativfunktion	115
2.2 Beurteilung der allgemeinen Legislativfunktion	118

2.3	Aufstellung des Haushaltsplans	130
2.4	Beurteilung der Gesetzgebungsfunktion im Hinblick auf die Erstellung des Haushaltsplans	132
3.	Kontrollfunktion	132
3.1	Informative Kontrollrechte	132
3.1.1	Fragerechte gegenüber dem Rat	132
3.1.2	Fragerechte gegenüber der Kommission	133
3.1.3	Berichtspflichten des Rates	134
3.1.4	Berichtspflichten der Kommission	134
3.1.5	Petitionsrecht	135
3.2	Sanktionierende Kontrollrechte	135
3.2.1	Gerichtliche Kontrolle	135
3.2.2	Haushaltskontrolle	136
3.3	Beurteilung der Kontrollfunktion	137
4.	Artikulationsfunktion / Rückkopplungsfunktion	140
5.	Unterrichtungs- und Aufklärungsfunktion	144
6.	Ergebnis	145

Kapitel 3

Die Haushaltsreformen der siebziger Jahre 145

1.	Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Europäischen Gemeinschaften	146
1.1	Anhörungsrecht des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Festsetzung des Höchstbetrags der Einnahmequellen	146
1.2	Das Europäische Parlament wird für seine eigenen Ausgaben alleinige Haushaltsbehörde	147
1.3	Verpflichtung enger Zusammenarbeit zwischen Rat und Europäischem Parlament — der Grundstock des späteren Konzertierungsverfahrens wird gelegt	147
1.4	Entwicklung der speziellen Haushaltskonzertierung	148
2.	Der Vertrag von Luxemburg vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften	149
2.1	Größere parlamentarische Einflußmöglichkeiten durch veränderte Abstimmungsbedingungen	149

	Inhaltsverzeichnis	13
2.2	Gemeinsame Entlastung der Kommission durch Rat und Europäisches Parlament	150
2.3	Letztentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments im Rahmen der nichtobligatorischen Ausgaben	150
2.4	Endgültige Feststellung des Haushaltsplans durch den Parlamentspräsidenten	152
3.	Der Vertrag vom 22. Juli 1975	152
3.1	Ablehnung des Haushalts durch das Parlament	152
3.2	Die ausschließliche Entlastungsbefugnis des Parlaments	152
3.3	Berichtspflichten der Kommission	153
3.4	Unterstützung durch den Rechnungshof	153
4.	Die weitere haushaltsrechtliche Entwicklung innerhalb des 1970/1975 gesetzten vertraglichen Rahmens	154
4.1	Die Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle	154
4.2	Die interinstitutionellen Vereinbarungen von 1982, 1988 und 1993	154
5.	Ergebnis	155

Kapitel 4

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)

1.	Wahl- und Abberufungsfunktion	163
2.	Legislativfunktion	163
2.1	Allgemeine Legislativfunktion	163
2.1.1	Erstreckung des Anhörungsverfahrens auf neue Bereiche	163
2.1.2	Das Verfahren der Zusammenarbeit	164
2.1.3	Das Verfahren der Zustimmung	165
2.1.4	Das Verfahren der Unterrichtung	166
2.2	Aufstellung des Haushaltsplans	166
3.	Kontrollfunktion	166
3.1	Informative Kontrollrechte	166
3.2	Sonstige Kontrollrechte	167
4.	Ergebnis	167

Kapitel 5	
Der Vertrag über die Europäische Union	
	170
1. Wahl- und Abberufungsfunktion	170
1.1 Wahl der Kommission	170
1.2 Beurteilung der Wahlfunktion	171
2. Legislativfunktion	171
2.1 Allgemeine Legislativfunktion	171
2.1.1 Indirektes Initiativrecht	171
2.1.2 Erweiterung der Anwendung des Anhörungsverfahrens	171
2.1.3 Erweiterung der Anwendung des Zusammenarbeitsverfahrens	172
2.1.4 Erweiterung der Anwendung des Zustimmungsverfahrens	172
2.1.5 Das Verfahren der Unterrichtung	173
2.1.6 Das Verfahren nach Art. 189b EGV (sog. Kodezisions- bzw. Mitentscheidungsverfahren)	173
2.1.7 Die zweite Säule der Europäischen Union — die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	175
2.1.8 Die dritte Säule der Europäischen Union — die Innen- und justizpolitische Zusammenarbeit	176
2.2 Haushaltsrechtliche Befugnisse	176
2.3 Beurteilung der Gesetzgebungsfunktion	177
3. Kontrollbefugnisse	180
3.1 Informative Kontrollrechte	180
3.1.1 Der Untersuchungsausschuß	180
3.1.2 Petitionsrecht	181
3.1.3 Der Bürgerbeauftragte	181
3.1.4 Kontrolle über die Kommission	182
3.1.5 Haushaltskontrolle	182
3.1.6 Kontrolle über das Europäische Zentralbanksystem (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB)	182
3.1.7 Kontrolle im Rahmen der GASP und in den Bereichen Justiz und Inneres	183
3.2 Sanktionierende Kontrollrechte	183
3.3 Beurteilung der Kontrollrechte	183
4. Ergebnis	184

Inhaltsverzeichnis	15
--------------------	----

Teil 3

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Schlußwort	185
-----------------------------------------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	190
-----------------------------	-----

Anhang

1. Darstellung der tatsächlichen Sitzverteilung im Europäischen Parlament aufgrund der Gründungsverträge und der Folgeregelungen im Verhältnis zu einer proportionalen Sitzverteilung anhand der Bevölkerungszahlen . .	201
2. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung verfahrensrechtlicher Beteiligungsformen des Europäischen Parlaments an Ratsentscheidungen im Rahmen des EG-Vertrags	205

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AKP	Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik
Anh.	Anhang
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSB	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
BSP	Bruttosozialprodukt
BulLEG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
CDE	Cahiers de Droit européen
D	Deutschland
ders.	derselbe
DK	Dänemark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOK	Dokument
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Spanien
EA	Europa-Archiv
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ECU	European Currency Unit
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EIB	Europäische Investitionsbank
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESZB	Europäisches Zentralbanksystem
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Amtliche Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofs
EuR	Europarecht
EuRBSt	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
E(W)G	Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft
E(W)GV	Vertrag zur Gründung der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EZB	Europäische Zentralbank
F	Frankreich
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FusV	Fusionsvertrag
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GB	Großbritannien
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GR	Griechenland
Hrsg.	Herausgeber
I	Italien
ICJ	International Court of Justice
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere

IRL	Irland
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KOM	Kommission
L	Luxemburg
Lbl.	Loseblattsammlung
lit.	litera (Buchstabe)
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
NGI	Neues Gemeinschaftsinstrument
NJW	Juristische Wochenzeitschrift
NL	Niederlande
p.	page (Seite)
POR	Portugal
Rec.	Recueil
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S., s.	Seite, siehe
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
UA	Unterabsatz
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
Verb. Rs.	Verbundene Rechtssache
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z.B.	zum Beispiel
ZfParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Schon oft wurde das Demokratiedefizit in der Europäischen Union diskutiert. Unter massiver Kritik stand vor allem die geringe Einflußmöglichkeit des Europäischen Parlaments auf die Gemeinschaftspolitiken. Rupp sprach von „der Ausübung von Hoheitsrechten ohne demokratischen Souverän“.¹ Hallstein bezeichnete seinerzeit die Europäischen Gemeinschaften als eine „unterentwickelte Demokratie“.² Beklagt wurde die kontinuierliche funktionale Ausweitung der gemeinschaftsrechtlichen Aufgaben, die zu einer teilweisen Aushöhlung der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der nationalen parlamentarischen Institutionen geführt habe, ohne daß dieser Verlust durch eine entsprechende Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments kompensiert worden sei.³

Diese Arbeit zeigt die Entwicklung auf, inwieweit das Europäische Parlament diese kompensatorische Funktion übernommen hat und inwieweit es die Kompensation überhaupt übernehmen kann. Die Antwort auf den letzten Aspekt hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Umfang sich das Europäische Parlament mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten der Union vergleichen läßt. Stellt es, wie die nationalen Parlamente, eine Volksvertretung dar? Kann es in gleicher Weise die parlamentarischen Machtbefugnisse wie ein nationales Parlament ausüben oder bedarf es einer Modifikation bei der Betrachtung seiner demokratischen Funktionen aufgrund der Besonderheiten der Europäischen Union?

Die Fokussierung des Demokratisierungsprozesses auf die Kompetenzen und Tätigkeitsfelder des Europäischen Parlaments bot sich insbesondere deshalb an, weil nach dem allgemeinen westeuropäischen Demokratieverständnis das Parlament als das Zentralorgan zur Ausübung demokratischer Gewalt und Kontrolle gilt. Insofern bleiben Demokratisierungsprozesse innerhalb der anderen Organe der Europäischen Union sowie die Einflußnahmemöglichkeiten der nationalen Parlamente bei der Untersuchung nahezu unberücksichtigt. Die Untersuchung beleuchtet den Demokratisierungsprozeß in der Europäischen

¹ Rupp, Die Grundrechte und das Europäische Gemeinschaftsrecht, S. 354.

² Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, S. 101.

³ Vgl. Ress, Über die Notwendigkeit der parlamentarischen Legitimierung der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften, S. 626 f., 629; Schachtschneider, Verfallerscheinungen der Demokratie, S. 41; Michael Klein/Hofrichter, Vierte Direktwahl zum Europäischen Parlament: Oppositionelle im Aufwind?, S. 80; Europäisches Parlament, Kompetenzübergang und Demokratiedefizit, S. 4 ff.

Union, wobei der Stringenz der Untersuchung willen vornehmlich die vertraglichen Veränderungen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gefüge aufgezeigt werden.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil geht der grundsätzlichen Frage nach, ob sich im Laufe der Zeit ein „demos“ im Sinne eines „europäischen Volkes“ herausgebildet hat, das über die notwendigen „volksherrschaftlichen“ Befugnisse verfügt, die für ein demokratisches Rechtssystem erforderlich sind. Der erste Teil fragt also nach der Basis, auf die sich jede demokratische Staatsform in irgendeiner Weise stützt. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem Demokratisierungsprozeß im Hinblick auf die Stellung des Europäischen Parlaments innerhalb der Europäischen Union. In beiden Teilen wird vorab definiert, was überhaupt unter einem Staatsvolk bzw. unter Demokratisierung zu verstehen ist. Des weiteren werden Kriterien aufgestellt, die als Maßstab für die Untersuchung dienen sollen. Schließlich werden die Verträge anhand der aufgestellten Kriterien beleuchtet und bewertet.

Der beobachtete Zeitraum erstreckt sich von den Gründungsverträgen mit Schwerpunkt EG-Vertrag über die Veränderungen des Haushaltsverfahrens in den 70er Jahren, die ersten Direktwahlen im Jahre 1979 und die Einheitliche Europäische Akte von 1986 bis hin zu dem Vertrag über die Europäische Union des Jahres 1992. In der Erörterung ist außerdem der im Jahr 1995 erfolgte Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union berücksichtigt.⁴

Dabei ist anzumerken, daß in der gesamten Untersuchung lediglich die *rechtlichen* Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geprüft werden. Nur am Rande gestreift werden tatsächliche⁵, soziologische und gesellschaftspolitische Aspekte, die ebenfalls für eine funktionierende Demokratie von Bedeutung sind.

⁴ Fundstellen der entsprechenden Verträge:

- Gründungsverträge: BGBl. 1952 II S. 447, BGBl. 1957 II S. 766, 1014.
- Haushaltsverträge: Luxemburger Vertrag vom 22. April 1970, ABl. 1971 Nr. L 2/1; Vertrag vom 22. Juli 1975, ABl. 1977 Nr. L 359/1.
- Einheitliche Europäische Akte: BGBl. 1986 II S. 1102.
- Vertrag über die Europäische Union: BGBl. 1992 II S. 1253.
- Beitrittsvertrag über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens sowie dessen Änderungen aufgrund des nicht erfolgten Beitritts Norwegens: ABl. 1994 Nr. C 241/7 ff., ABl. 1995 Nr. L/1 ff.

Durch den Unionsvertrag wurde die EWG in EG umbenannt, vgl. Art. 1 EGV. Im folgenden wird bei Normenidentität der alten Fassung des EWG-Vertrags mit der neuen Fassung des EG-Vertrags nur die neue Bezeichnung geführt.

⁵ Unter „tatsächlichen“ Aspekten sind z.B. solche zu verstehen, die sich mit der Ausschöpfung der von Rechts wegen gegebenen Befugnisse befassen, also die Frage beantworten, ob die existierenden Einflußmöglichkeiten auch in der Realität (in vollem Umfang) genutzt werden.

Der folgende Überblick über die vertragliche Entwicklungsgeschichte der Europäischen Union soll die Einbettung der sich anschließenden Einzeluntersuchungen in das Gesamtgefüge verdeutlichen.

Bei dem Versuch Europa zu ordnen und es zu einem vernünftigen Zusammenschluß zu führen, schlossen sich die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische und die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande zur „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ zusammen.⁶ Der Vertrag, der diese Gemeinschaft begründete, wurde am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet und trat nach seiner Billigung durch die Parlamente der Partnerstaaten am 23. Juli 1952 in Kraft.⁷ Durch diesen Vertrag wurde ein Gebilde geschaffen, dem verfassungsrechtliche Befugnisse und Rechtspersönlichkeit verliehen wurden. Die Hoheitsrechte über die beiden Grundstoffindustrien von Kohle und Stahl wurden aus der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ausgeklammert und auf die Gemeinschaft übertragen. So entstand für diesen Wirtschaftsbereich eine neue Rechtsordnung, die an die Stelle des bisherigen partikulären innerstaatlichen Rechts trat. Sie begründete neue Rechte und Pflichten sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Einzelpersonen.

Anläßlich der Zusammenkunft der Außenminister der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Juni 1955 in Messina wurde der Beschluß gefaßt, den eingeschlagenen Weg zur Vereinigung Europas über das Gebiet von Kohle und Stahl hinaus weiterzugehen und Europa mittels Schaffung einer Zollunion zusammenzuschmieden. Dies führte zum Abschluß des „Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ und des „Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ am 25. März 1957 in Rom. Beide Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft.⁸

Die mannigfaltige Zielsetzung⁹ umfaßt Begriffe wie Errichtung eines Gemeinsamen Marktes, harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, gleicher Zugang zu den Produktionsquellen, geordnete Versorgung, niedrige Preise ohne Verminderung des Produktionsanreizes, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Ausweitung der Erzeugung und Pflege des zwischenstaatlichen Austausches.

⁶ Im deutschen Sprachgebiet auch als „Montanunion“ bezeichnet.

⁷ BGBl. 1952 II S. 978; Vertragstext: BGBl. 1952 II S. 447.

⁸ BGBl. 1958 II S. 1, Vertragstext: BGBl. 1957 II S. 766 und S. 1014, auch „Römische Verträge“ genannt.

⁹ Vgl. Art. 2, 3 EGV, Art. 2 EAGV, Art. 2, 3 EGKSV.